

Auf einen Blick

Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen – UrhDaG

Ausgangslage

Die DSM-Urheberrechts-Richtlinie, in Kraft seit Juni 2019, sieht in Artikel 17 vor, dass bestimmte Upload-Plattformen für die Inhalte, die auf der Plattform von Nutzern hochgeladen werden, im Sinne des Urheberrechts haften – vorausgesetzt, sie erfüllen einen vorgegebenen Pflichtenkatalog nicht („mittelbare Haftung“). Dies ist im Vergleich zum bestehenden Haftungsregime der E-Commerce-Richtlinie eine 180-Grad-Wende. Bis Juni 2021 muss Deutschland Artikel 17 in deutsches Recht umsetzen. Das BMJV hat dazu im Oktober 2020 den Referentenentwurf eines Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (kurz „UrhDaG“) veröffentlicht.

Bitkom-Bewertung

Der Entwurf geht in die falsche Richtung: Er geht weit über Artikel 17 hinaus und zerstört damit das Gesamtgefüge eines komplexen Interessenkonflikts zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern. Darüber hinaus werden bestehende Vergütungsstrukturen aufgebrochen und gleichzeitig neue geschaffen, die praxisfern sind und das vermeintliche „Value Gap“ vielleicht sogar verschlimmbessern. Auch bestehende Sperrpraktiken („take down“ bzw. stay down“) werden aufgegeben, wenn nicht unmöglich gemacht. **Unser Ziel ist**, Upload-Plattformen bestmögliche Flexibilität zu geben, um die Vorgaben in Artikel 17 umsetzen zu können. Nur so wird sichergestellt, dass große wie kleine Plattformen wachsen und Plattformen wie Kreative an der Reichweite, die Upload-Plattformen generieren, gewinnen können.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind junge wie auch etablierte Upload-Plattformen vertreten. Unsere Position zeichnet daher einen wichtigen Querschnitt aller, die in den Anwendungsbereich des UrhDaG fallen oder in Zukunft fallen könnten. Neben unserer ausführlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf (www.bitkom.org) sind nachstehend die drei wichtigsten Anforderungen an die Umsetzung von Artikel 17 in das deutsche Recht aufgeführt:

- **Schutz der Meinungsfreiheit durch gesetzliche Erlaubnis zum Upload funktioniert nur, wenn die Erlaubnis nicht vergütungspflichtig ist.**

Eine gesetzliche Erlaubnis zum Upload (§§ 5 und 6) stärkt die Meinungsfreiheit nur dann, wenn die Erlaubnis vergütungsfrei erteilt wird. Wenn sie wie im aktuellen Entwurf vergütungspflichtig ist, ist sie nicht mehr als der untaugliche Versuch, den Urhebern mehr Einnahmen zu verschaffen. Mehr Vergütungsstränge führen aber leider nicht zu mehr Einnahmen und damit Schließung des vermeintlichen „Value Gaps“. Damit wird nur der endlose Disput darüber, wer in welchem Umfang an der Wertschöpfung kreativer Inhalte partizipiert, auf eine andere Ebene gehoben. Diesen Disput werden die Upload-Plattformen aber nicht lösen können. Er kann nur im Innenverhältnis, das heißt in der Verwertungskette selbst gelöst werden. Zudem sind die unterschiedlichen

Vergütungsstränge verknüpft mit einem Subsidiaritätsprinzip (Lizenz vor Schranke) praktisch nicht umzusetzen ohne nicht Unsummen an Doppelvergütungen hinzunehmen – etwas was sich im Ergebnis auch negativ auf die gesamte Verwertungskette auswirkt.

- **Pre-Flagging funktioniert in der Umsetzung nur mit flexiblen Vorgaben und ohne Haftungsrisiko.**

Das sogenannte Pre-Flagging stärkt zwar die Nutzerrechte gegenüber den Rechteinhabern, funktioniert aber nur dann, wenn (1) die Upload-Plattformen ausreichende Flexibilität haben, dies umzusetzen, und (2) kein Haftungsrisiko gegenüber den Rechteinhabern entsteht. Das heißt u.a., (1) Real-Time-Matchen darf keine Pflicht, sondern kann nur eine Option sein (§ 8 (1) Nr. 1), anderenfalls verzögert es denn Upload extrem, (2) Plattformen können nicht für Entscheidungen im Beschwerdeverfahren haften (§ 16), (3) um generelle Überwachungspflichten zu vermeiden, sollten Plattformen nicht dazu verpflichtet werden, offensichtlich unzutreffendes Flagging herauszufiltern, erst recht dann nicht, wenn es nicht einmal ein Sperrverlangen des Rechteinhabers gibt.

- **Vertragsfreiheit ist maßgeblicher Treiber der Kreativwirtschaft.**

Wie in jedem Wirtschaftszweig ist auch in der Kreativwirtschaft Vertragsfreiheit der maßgebliche Treiber für Wirtschaftswachstum und damit einer der wichtigsten Grundpfeiler. Diesen untergräbt das UrhDaG, indem es das UrhDaG als zwingendes Recht vorschreibt (§ 23) und den Upload-Plattformen für den Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte einen Kontrahierungszwang auferlegt (§ 4). Beides steht weder im Einklang mit der Verfassung, noch mit ökonomischen Grundsätzen. Upload-Plattformen müssen selbst darüber entscheiden, für welche Inhalte sie angemessene Lizenzen erwerben und für welche sie eine Sperrung oder Entfernung vorziehen.